

SG_GERICHTE IV-2014/165 vom 30. April 2015

SG Gerichte, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2014_165

FR: SG_GERICHTE IV-2014/165 du 30 avril 2015

IT: SG_GERICHTE IV-2014/165 del 30 aprile 2015

Regeste

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2, Art. 34 Abs. 4 SVG (SR 741.01), Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Das straf- und administrativrechtliche Sanktionensystem sind nicht deckungsgleich. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen einfacher Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG kann administrativrechtlich eine leichte oder eine mittelschwere Widerhandlung sein. Der Fahrzeuglenker war in dichtem Kolonnenverkehr auf der Autobahn A1 mit einer Geschwindigkeit von 20-30 km/h unterwegs. Aufgrund eines beabsichtigten Spurwechsels blickte er kurz nach links. Als er wieder in Fahrtrichtung blickte, realisierte er, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug bis zum Stillstand abbremste. Er konnte sein Fahrzeug nicht mehr anhalten und fuhr in das Heck des vorderen Fahrzeugs, das seinerseits in ein weiteres Fahrzeug geschoben wurde. Annahme einer mittelschweren Widerhandlung. Weder waren die Gefährdung gering noch das Verschulden leicht (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. April 2015, IV-2014/165).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 30.04.2015 IV-2014/165 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 30.04.2015 IV-2014/165 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 30.04.2015 IV-2014/165

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2, Art. 34 Abs. 4 SVG (SR 741.01), Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Das straf- und administrativrechtliche Sanktionensystem sind nicht deckungsgleich. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen einfacher Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG kann administrativrechtlich eine leichte oder eine mittelschwere Widerhandlung sein. Der Fahrzeuglenker war in dichtem Kolonnenverkehr auf der Autobahn A1 mit einer Geschwindigkeit von 20-30 km/h unterwegs. Aufgrund eines beabsichtigten Spurwechsels blickte er kurz nach links. Als er wieder in Fahrtrichtung blickte, realisierte er, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug bis zum Stillstand abbremste. Er konnte sein Fahrzeug nicht mehr anhalten und fuhr in das Heck des vorderen Fahrzeugs, das seinerseits in ein weiteres Fahrzeug geschoben wurde. Annahme einer mittelschweren Widerhandlung. Weder waren die Gefährdung gering noch das Verschulden leicht (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. April 2015, IV-2014/165).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.